

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 68 / 2014

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 03.06.2014

Inhalt Heft 68 / 2014

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für die Fernstudiengänge LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (MFL) und PROZESSTECHNIK (MFP) vom 23.04.2014	4
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang BIOTECHNOLOGIE vom 01.02.2012 (AM Nr. 52/2012 vom 17.07.2012)	26
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang LEBENSMITTELTECHNOLOGIE vom 01.02.2012 (AM Nr. 52/2012 vom 17.07.2012)	34
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang PHARMATECHNIK vom 01.02.2012 (AM Nr. 58/2012 vom 18.12.2012)	42
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang VERFAHRENSTECHNIK vom 01.02.2012 (AM Nr. 51/2012 vom 09.07.2012)	50
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang BIOTECHNOLOGIE vom 01.02.2012 (AM Nr. 52/2012 vom 17.07.2012)	58
SATZUNG zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang LEBENSMITTELTECHNOLOGIE vom 01.02.2012 (AM Nr. 52/2012 vom 17.07.2012)	66

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für die Fernstudiengänge

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (MFL)

und

PROZESSTECHNIK (MFP)

vom 26.03.2014

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 (entfällt)

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 (entfällt)
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde (a+b)
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung (a+b)
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan (a+b)
- Anlage 5: Regelstudienverlauf
- Anlage 6: Anerkennung von Leistungen aus berufspraktischer Tätigkeit und Zusatzmodulen bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

¹Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem der Bachelorstudiengänge Verfahrenstechnik, Lebensmitteltechnologie oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern sowie eine darauf aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr. Die Zulassung erfolgt durch ein Feststellungsverfahren auf der Basis der aktuellen „Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderer Eignungsvoraussetzung“.

(2) Bewerber, die weniger als 210 Credits aus dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen, können zum Studium zugelassen werden, wenn die fehlenden Credits durch:

1. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium (maximal 15 Credits),
2. Belegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule,
3. Teilnahme an Modulen anderer Studiengänge der Hochschule Anhalt oder anderer staatlich anerkannter Hochschulen und Universitäten

nachgewiesen werden. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Es ist zu prüfen, ob die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ausgeglichen werden. Näheres regelt Anlage 6.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF- Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens fünf. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 20 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 500 bis 600 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und An eignung von umfangreichen, vertieften Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf den Gebieten der Prozesstechnik bzw. Lebensmitteltechnologie die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Verfahrens- und Lebensmittelindustrie sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Lebensmitteltechnologie bzw. Prozesstechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Master of Engineering (M.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 5. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 105 Credits nachzuweisen. Mit der Zulassung zum Studium gemäß §1 (2) werden weitere 15 Credits anerkannt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetzes Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsver-

schwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(4) Die Ausbildung wird parallel in zwei Studiengängen angeboten. Mit der Rückmeldung zum 2. Semester entscheidet sich der Student für einen Studiengang und erlangt die Berechtigung, die Module des gewählten Studiengangs gemäß Anlage 4 zu absolvieren. Ein Wechsel des Studiengangs ist nur einmal während des Studiums möglich und muss dem Prüfungsamt angezeigt werden.

§ 10

Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur berufli-

chen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online- Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia- PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 11

(entfällt)

III.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisierte Arbeiten der Projektgruppe zu selbständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0;	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,3		
1,7;	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,0;		
2,3		
2,7;	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,0;		
3,3		
3,7;	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,0		
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits und die ECTS-Note. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV.

Masterprüfung

§ 25

Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),

§ 26

Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das **0,7**fache der Note nach Satz 1, dem **0,25**fachen der Note der Masterarbeit und dem **0,05**fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V.

Masterarbeit und Kolloquium

§ 27

Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **30** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnit-

ten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form zweifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben³. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Würden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 8 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

³Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010 und Ergänzung vom 24.04.2013 in AM 61/2013.

**VI.
Schlussbestimmungen**

**§ 34
(entfällt)**

**§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und
Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Die Erstimmatrikulation erfolgt im Wintersemester 2014/15.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 26.03.2014 und des

Senates der Hochschule Anhalt vom 16.04.2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 28.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 am 03.06.2014.

Köthen, den 28.05.2014

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1(a)



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Fernstudiengang

Lebensmitteltechnologie

den Mastergrad
Master of Engineering (M. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Applied Biosciences and Process Engineering

has awarded the academic degree of
Master of Engineering (M. Eng.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Food Technology

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1(b)



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im **Fernstudiengang**

Prozesstechnik

den Mastergrad
Master of Engineering (M. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Applied Biosciences and Process Engineering

has awarded the academic degree of
Master of Engineering (M. Eng.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Process Engineering

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2(a)



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Masterprüfung im Studiengang

Lebensmitteltechnologie
bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Food Technology

in the Department of

Applied Biosciences and Process Engineering

Gesamtnote der Masterprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits **CCC**

ECTS **A...E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2(b)



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Masterprüfung im Studiengang

Prozesstechnik

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Process Engineering

in the Department of

Applied Biosciences and Process Engineering

Gesamtnote der Masterprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits **CCC**

ECTS **A...E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Modules	Credits Credits	Noten Grades
PM 1 CS 1 . .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y
Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Modules		
WPM 1 ECS 1 . .	C	X,y
WPM n ECS n	C	X,y
Thema der Masterarbeit: Subject of the Master Thesis:		
Masterarbeit Master Thesis	C	X,y
Kolloquium Colloquium	C	X,y
Zusatzmodule Additional Modules		
ZM 1 AS 1 . .	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)
s.a. successfully attended
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)
e.t. erfolgreich teilgenommen
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname» |
| 1.3 Date, Place of birth | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code | «Mtknr» |

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- | | |
|-------------------------------|--|
| 2.1 Name of Qualification | Master of Engineering (M. Eng.) |
| 2.2 Main Field of Study | Food Technology / Process Engineering |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Applied Biosciences and
Process Engineering |
| 2.4. Language of Instruction | German |

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- | | |
|----------------------------------|---|
| 3.1 Level of Qualification | Master |
| 3.2 Official Length of Programme | Two and a half years |
| 3.3 Access Requirements | One of the following degrees: Bakkalau-
reus/Bachelor degree (three years); Magis-
ter/Master degree; Diplom in Food Tech-
nology, Food or Process Engineering or in
appropriate related field or foreign equiva-
lent. Professional practice in Food or Pro-
cess Industries (one year). |

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- | | |
|-------------------|----------|
| 4.1 Mode of Study | parttime |
|-------------------|----------|

4.2 Programmes Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programmes for Food Technology and Process Engineering students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the food and process industry and its related industry sector.

Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of food and the whole range of products of the process industry. The students possess in-depth knowledge and a sound background in a range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to de-

sign, develop and operate facilities and processes. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of research, product development, maintenance and operation in the fields of food technology, food engineering as well as process engineering and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: **80%**, thesis: **15%**, oral examination/colloquium: **5%**)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission in a doctoral programme.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of Food Technology, Food Engineering and Process Engineering. This includes the right to hold the professional title of Engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Master- Fernstudiengänge Lebensmitteltechnologie und Prozesstechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

(4a) Studiengang Lebensmitteltechnologie

Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Höhere Mathematik	20	105	-	K	120 min	5
Marketing	20	105	-	K	120 min	5
Partikeltechnologie	20	105	LNW	K	120 min	5
Prozessmodellierung und Simulation	20	105	LNW	K	120 min	5
Summe 1. Fachsemester	80	420				20

2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Lebensmittelphysik	20	105	-	K	120 min	5
Mikrobiologische Schnellmethoden	20	105	LNW	K	120 min	5
Spezielle Lebensmitteltechnologie I	20	105	LNW	M	30 min	5
Qualitätssicherung und Risikomanagement	20	105	-	R	20 min	5
Summe 2. Fachsemester	80	420				20

3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Spezielle Lebensmitteltechnologie II	20	105	LNW	K	120 min	5
Betriebshygiene	20	105	-	M	30 min	5
Wahlpflichtmodule (Eins ist zu wählen)						
Warenkunde spezieller Lebensmittel	(20)	(105)	-	K	120 min	(5)
Ökonomik der Ernährungsindustrie	(20)	(105)	-	M	30 min	(5)
Projekte						
Projekt I	8	117	-	PRO	-	5
Summe 3. Fachsemester	68	432				20

4. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Rührtechnik	20	105	-	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule (Eins ist zu wählen)						
Gentechnisch veränderte Lebensmittel	(20)	(105)	-	M	30 min	(5)
Lebensmittelproteine und Enzyme	(20)	(105)	-	M	30 min	(5)
Projekte						
Projekt II	8	117	-	PRO	-	5
Summe 4. Fachsemester	48	327				15

5. Fachsemester						
Masterarbeit	0	625	§ 29	H		25
Masterkolloquium	2	123	§ 32	C/P	20 min	5
Summe 5. Fachsemester	2	748				30

Zulassungsvoraussetzung gemäß §1						15
---	--	--	--	--	--	-----------

Summe Studiengang gesamt	278	2347				120
---------------------------------	------------	-------------	--	--	--	------------

(4b) Studiengang Prozesstechnik

Fachsemester	Präsenzstunden	Selbststudium	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Höhere Mathematik	20	130	-	K	120 min	5
Marketing	20	130	-	K	120 min	5
Partikeltechnologie	20	130	LNW	K	120 min	5
Prozessmodellierung und Simulation	20	130	LNW	K	120 min	5
Summe 1. Fachsemester	80	520				20

2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Trennprozesse	20	130	LNW	K	120 min	5
Numerische Fluidodynamik (CFD)	20	130	LNW	M	30 min	5
Betriebstechnik	20	130	-	R	20 min	5
Prozessleittechnik	20	130	LNW	K	120 min	5
Summe 2. Fachsemester	80	520				20

3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Moderne Reaktorkonzepte	20	130	-	K	120 min	5
Stoffwerte	20	130	-	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule (Eins ist zu wählen)						
Bioreaktionstechnik	(20)	(130)	-	K	120 min	(5)
Statistische Versuchsplanung	(20)	(130)	-	M	20 min	(5)
Projekte						
Projekt I	8	142	-	PRO	-	5
Summe 3. Fachsemester	68	532				20

4. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Rührtechnik	20	130	-	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule (Eins ist zu wählen)						
Werkstoffwissenschaften	(20)	(130)	-	K	120 min	(5)
Energiebiotechnologie	(20)	(130)	-	M	30 min	(5)
Projekte						
Projekt II	8	142	-	PRO	-	5
Summe 4. Fachsemester	48	402				15

5. Fachsemester						
Masterarbeit	0	750	§ 29	H		25
Masterkolloquium	2	148	§ 32	C/P	20 min	5
Summe 5. Fachsemester	2	898				30

Zulassungsvoraussetzung gemäß §1						15
---	--	--	--	--	--	-----------

Summe Studiengang gesamt	278	2872				120
---------------------------------	------------	-------------	--	--	--	------------

Modulabschluss: K Klausur
M mündliche Prüfung
PRO Projekt
H Hausarbeit
E/B Entwurf/Beleg
R Referat
Ex experimentelle Arbeit
P Präsentation
C Kolloquium
oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Englische Übersetzungen der Modulbezeichnungen

(a) Studiengang Lebensmitteltechnologie

Pflichtmodule	Compulsory Modules
Höhere Mathematik	Advanced Mathematics
Marketing	Marketing
Partikeltechnologie	Particle Technology
Prozessmodellierung und Simulation	Process Modelling and Simulation
Lebensmittelphysik	Food Physics
Mikrobiologische Schnellmethoden	Rapid Microbiological Methods
Spezielle Lebensmitteltechnologie I	Special Food Technology I
Qualitätssicherung und Risikomanagement	Quality Control and Risk Management
Spezielle Lebensmitteltechnologie II	Special Food Technology II
Betriebshygiene	Hygienic Design
Rührtechnik	Agitating Engineering
Projektarbeit I	Project I
Projektarbeit II	Project II

Wahlpflichtmodule	Electoral Compulsory Modules
Warenkunde spezieller Lebensmittel	Food Commodities of special Food Products
Ökonomik der Ernährungsindustrie	Economics in Food Industries
Gentechnisch veränderte Lebensmittel	Genetically Modified Foodstuffs
Lebensmittelpoteine und Enzyme	Food Proteins and Enzymes

(b) Studiengang Prozesstechnik

Pflichtmodule	Compulsory Modules
Höhere Mathematik	Advanced Mathematics
Marketing	Marketing
Partikeltechnologie	Particle Technology
Prozessmodellierung und Simulation	Process Modelling and Simulation
Trennprozesse	Separation Processes
Numerische Fluidodynamik (CFD)	Computational Fluid Dynamics (CFD)
Betriebstechnik	Facilities Engineering
Prozessleittechnik	Process Control Engineering
Moderne Reaktorkonzepte	Modern reactor concepts
Stoffwerte	Material Values
Rührtechnik	Agitating Engineering
Projektarbeit I	Project I
Projektarbeit II	Project II

Wahlpflichtmodule	Electoral Compulsory Modules
Bioreaktionstechnik	Bioreaction Engineering
Statistische Versuchsplanung	Design of Experiments
Werkstoffwissenschaften	Material Sciences
Energiebiotechnologie	Energy Biotechnology

Regelstudienverlauf

1. Semester	Vier Mal Freitag und Sonnabend Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
2. Semester	Vier Mal Freitag und Sonnabend Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
3. Semester	Vier Mal Freitag und Sonnabend Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
4. Semester	Vier Mal Freitag und Sonnabend Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	Eine Woche Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	15Credits
4. und 5. Semester	30 Wochen Masterarbeit (nebenberuflich mit 21 ... 25 Stunden Workload pro Woche) und Kolloquium		30 Credits
	Zulassungsvoraussetzung gemäß §1		15 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Anerkennung von Leistungen aus berufspraktischer Tätigkeit und Zusatzmodulen bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 1 erläutert. Demnach muss ein Studienabschluss in einem 7-semesterigen Studiengang mit mindestens 210 Credits vorliegen. Kann die vorgeschriebene Anzahl von Credits aus dem vorangegangenen Studium nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Credits vor Studienbeginn (zum Beispiel als Programmstudent der Hochschule Anhalt) spätestens aber bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Lebensmitteltechnologie oder Prozesstechnik nachzuholen.

Nachfolgend werden die **drei** Möglichkeiten des Nachholens fehlender Credits erläutert:

1. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium durch Arbeitszeugnisse und Tätigkeitsnachweise

Für ein Jahr berufspraktische Tätigkeit können **15** Credits verliehen werden. Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Arbeitszeugnis/se des/der Arbeitgeber/s
- Tätigkeitsnachweis/e mit ausführlicher Beschreibung der durchgeführten Projekte während der berufspraktischen Tätigkeit

Hierbei ist nicht die Anzahl der eingereichten Projekte entscheidend, vielmehr muss der Bewerber durch die geleistete berufspraktische Tätigkeit nachweisen, dass die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgeglichen werden.

Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

2. Belegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule

Zusätzlich zu den geforderten **zwei** Wahlpflichtmodulen nach Anlage 4 können weitere Module belegt werden.

3. Teilnahme an Modulen anderer Studiengänge der Hochschule Anhalt oder anderen Hochschulen und Universitäten

Durch eine Teilnahme an Zusatzmodulen, wie Fernstudienmodulen der Hochschule Anhalt oder an Modulen anderer Hochschulen und Universitäten, können fehlende Credits erbracht und nachgewiesen werden. Die Zusatzmodule müssen im fachlichem Zusammenhang zum Studium stehen oder die Teilnehmer auf dem Gebiet von Soft Skills fortgebildet haben.

Wurden die Zusatzmodule an der Hochschule Anhalt absolviert, dann ist die Anzahl der zu erwerbenden Credits aus den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen. Wurden die Zusatzmodule an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule oder Universität erbracht, so hat der Teilnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Es muss beachtet werden, dass die Bewerber Zusatzmodule einreichen, die nachweislich die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgleichen.

Hochschule Anhalt

sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 28.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 am 03.06.2014.

SATZUNG

Köthen, den 28.05.2014

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

BACHELOR

für den Studiengang

BIOTECHNOLOGIE

vom 01.02.2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 52/2012 vom 17.07.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlagen 2, 4, 5 und 6 der Prüfungs- und Studienordnung werden durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Der § 22 wird ergänzt durch Absatz 3:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2014/15 eingeschrieben haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 23.04.2014

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Biotechnologie

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Biotechnology

in the Department of

**Applied Biosciences and Process
Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits 180

ECTS A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
Mathematik I Mathematics I	5	X,y
Mathematik II Mathematics II	7	X,y
Informatik Computer Science	5	X,y
Physik Physics	5	X,y
Allgemeine Chemie General Chemistry	5	X,y
Physikalische Chemie Physical Chemistry	5	X,y
Organische Chemie Organic Chemistry	5	X,y
Biologie Biology	6	X,y
Biochemie Biochemistry	6	X,y
Enzymologie und Stoffwechsel Enzymology and Metabolism	6	X,y
Molekulargenetik und Bioinformatik Molecular Genetics and Bioinformatics	6	X,y
Gentechnik Genetic Engineering	5	X,y
Zellkulturtechnik Cell Culture Technology	5	X,y
Thermodynamik und Strömungsmechanik Thermodynamics and Fluid Mechanics	9	X,y
Mess- und Regelungstechnik Measuring and Control Technology	5	X,y
Bioverfahrenstechnik Bioengineering	6	X,y
Bioapparatetechnik und Bioprozesstechnik Apparatus and Bioprocess Engineering	7	X,y
Biotechnische Verfahren Biotechnological Processes	5	X,y
Aufbereitungsverfahren Down Stream Processing	6	X,y
Instrumentelle Analytik - Spektroskopie Instrumental Analysis - Spectroscopy	3	X,y
Instrumentelle Analytik - Chromatographie Instrumental Analysis - Chromatography	5	X,y

Informationssysteme und Projektarbeit Information Systems and Project	5	X,y
GMP GMP	4	X,y
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	4	X,y
Fremdsprachen Foreign Languages	5	X,y
Betriebspraktikum Professional Practical Training	15	X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Subjects

WPM 1 ECS 1	5	X,y
WPM 2 ECS 2	5	X,y
WPM 3 ECS 3	5	X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit Bachelor Thesis	12	X,y
Kolloquium Colloquium	3	X,y

Zusatzmodule
Additional Subjects

ZM 1 AS 1	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor- Studiengang Biotechnologie (Änderungen)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Betriebspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik I	2	2	0		K	90 min.	5
Informatik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Allgemeine Chemie	3	0	1	LNW	K	90 min.	5
Biologie	5	0	2	LNW	K	120 min.	6
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0		K	120 min.	4
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik II	4	4	0		K	120 min.	7
Physikalische Chemie	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Organische Chemie	4	1	0		K	90 min.	5
Molekulargenetik und Bioinformatik	5	0	1		K	120 min.	6
Zellkulturtechnik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Fremdsprache I*	0	2	0	LNW			2
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Biochemie	4	0	3	LNW	K	120 min.	6
Gentechnik	3	0	1	LNW	K	120 min.	5
Thermodynamik und Strömungsmechanik	4	4	2	2 LNW	K	180 min.	9
Bioapparatetechnik und Bioprozesstechnik	3	0	0	LNW			2
Fremdsprache II*	0	2	0	oP/LNW			3
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 1							5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Enzymologie und Stoffwechsel	3	0	3	LNW	K	120 min.	6
Mess- und Regelungstechnik	4	1	1	LNW	K	120 min.	5
Bioverfahrenstechnik	4	3	2	LNW	K	180 min.	6
Bioapparatetechnik und Bioprozesstechnik	3	1	2	LNW	K	120 min.	5
Instrumentelle Analytik - Spektroskopie	2	1	0	LNW	oP/LNW		3
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 2							5
Summe 4. Fachsemester							30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Biotechnische Verfahren	3	0	2	LNW	M	30 min.	5
Aufbereitungsverfahren	3	1	1	LNW	M	30 min.	6
Instrumentelle Analytik - Chromatografie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Informationssysteme und Projektarbeit	1	0	4	LNW	PRO		5
GMP	2	0	0	LNW			4
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 3							5
Summe 5. Fachsemester							30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Betriebspraktikum (12 Wochen)					H		12
Kolloquium zum Betriebspraktikum					P/C	45 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	P/C	60 min.	3
Summe 6. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							180

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 3

Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen

Es sind Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von 12 SWS, 15 Credits zu wählen

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Wahlpflichtmodule							
Analytische Mikroskopie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Biosensoren – Aufbau, Funktionsweise und Einsatz	2	2	0		M	30 min.	5
Computer Aided Design (CAD)	1	0	3		E/B		5
Ingenieurethik	4	0	0		oP/LNW		5
Lebensmittelbiotechnologie	4	0	0		K	90 min.	5
Medizinische und Pharmazeutische BT	2	2	0		M	30 min.	5
Pflanzenbiotechnologie	2	2	0		K	90 min.	5
Projektmanagement	3	1	0		K	90 min.	5
Sensor- und Analysenmesstechnik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Spezielle Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Umweltbioverfahrenstechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Versorgungstechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Werkstofftechnik	3	0	1	LNW	K	90 min.	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
6. Semester	12 Wochen Betriebspraktikum und Kolloquium 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in mehreren Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Allgemeine Chemie	General Chemistry
Analytische Mikroskopie	Analytical Microscopy
Aufbereitungsverfahren	Down Stream Processing
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Betriebspraktikum	Professional Practical Training
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Bioapparatetechnik und Bioprozesstechnik	Apparatus and Bioprocess Engineering
Biochemie	Biochemistry
Biologie	Biology
Biosensoren – Aufbau, Funktionsweise und Einsatz	Biosensors – Construction, Operating Mode and Application
Biotechnische Verfahren	Biotechnological Processes
Bioverfahrenstechnik	Bioengineering
Computer Aided Design (CAD)	Computer Aided Design (CAD)
Enzymologie und Stoffwechsel	Enzymology and Metabolism
Fremdsprachen	Foreign Languages
Gentechnik	Genetic Engineering
GMP	GMP
Informatik	Computer Science
Informationssysteme und Projektarbeit	Information Systems and Project
Ingenieurethik	Engineering Ethics
Instrumentelle Analytik - Chromatografie	Instrumental Analysis - Chromatography
Instrumentelle Analytik - Spektroskopie	Instrumental Analysis - Spectroscopy
Lebensmittelbiotechnologie	Food Biotechnology
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Medizinische und Pharmazeutische Biotechnologie	Medical and Pharmaceutical Biotechnology
Mess- und Regelungstechnik	Measuring and Control Technology
Molekular Genetik und Bioinformatik	Molecular Genetics and Bioinformatics
Organische Chemie	Organic Chemistry
Pflanzenbiotechnologie	Plant Biotechnology
Physik	Physics
Physikalische Chemie	Physical Chemistry
Projektmanagement	Project Management
Sensor- und Analysenmesstechnik	Sensor and Analytical Measurement Engineering
Spezielle Mikrobiologie	Special Microbiology
Thermodynamik und Strömungsmechanik	Thermodynamics and Fluid Mechanics
Umweltbioverfahrenstechnik	Environmental Bioengineering
Versorgungstechnik	Supply Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Zellkulturtechnik	Cell Culture Technology

Hochschule Anhalt

sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 28.05.2014.

SATZUNG

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 am 03.06.2014.

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

Köthen, den 28.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

BACHELOR

für den Studiengang

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE

vom 01.02.2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 52/2012 vom 17.07.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlagen 2, 4, 5 und 6 der Prüfungs- und Studienordnung wird durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Der § 22 wird ergänzt durch Absatz 3:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2014/15 eingeschrieben haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 23.04.2014

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik
die Bachelorprüfung im Studiengang
Lebensmitteltechnologie

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Food Technology

in the Department of

**Applied Biosciences and Process
Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits 180

ECTS A...E

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
Mathematik I Mathematics I	5	X,y
Mathematik II Mathematics II	7	X,y
Informatik Computer Science	5	X,y
Physik Physics	5	X,y
Allgemeine Chemie General Chemistry	5	X,y
Physikalische Chemie Physical Chemistry	5	X,y
Organische Chemie Organic Chemistry	5	X,y
Mikrobiologie Microbiology	4	X,y
Spezielle Mikrobiologie Specific Microbiology	4	X,y
Lebensmittelchemie Food Chemistry	6	X,y
Lebensmittelanalytik Food Analysis	5	X,y
Sensorik Sensory Evaluation	4	X,y
Lebensmittelrecht Food Law	2	X,y
Thermodynamik und Strömungsmechanik Thermodynamics and Fluid Mechanics	9	X,y
Mess- und Regelungstechnik Measuring and Control Technology	5	X,y
Lebensmittelverfahrenstechnik Food Process Engineering	9	X,y
Lebensmitteltechnologie pflanzliche Produkte Food Technology plant Products	8	X,y
Lebensmitteltechnologie tierische Produkte Food Technology animal Products	7	X,y
Prozesstechnik Process Technology	5	X,y
Lebensmittelkonservierungstechnik Food Preservation	7	X,y
Lebensmittelverpackungstechnik Food Packaging Technology	4	X,y
Lebensmittelapparatetechnik Food Apparatus Engineering	5	X,y

Betriebswirtschaftslehre Business Administration	4	X,y
Fremdsprachen Foreign Languages	5	X,y
Informationssysteme und Projektarbeit Information Systems and Project	5	X,y
Betriebspraktikum Professional Practical Training	15	X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Subjects

WPM 1 ECS 1	5	X,y
WPM 2 ECS 2	5	X,y
WPM 3 ECS 3	5	X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit Bachelor Thesis	12	X,y
Kolloquium Colloquium	3	X,y

Zusatzmodule
Additional Subjects

ZM 1 AS 1	C	X,y
...		
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5);
sufficient (3,6 - 4,0)
s.a. successfully attended
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis
3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)
e.t. erfolgreich teilgenommen
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8
bis 4,0)

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor- Studiengang Lebensmitteltechnologie (Änderungen)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik I	2	2	0		K	90 min.	5
Informatik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Allgemeine Chemie	3	0	1	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	3	0	2		K	120 min.	4
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0		K	120 min.	4
Fremdsprache*	0	2	0	LNW			2
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik II	4	4	0		K	120 min.	7
Physikalische Chemie	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Organische Chemie	4	1	0		K	90 min.	5
Sensorik	2	0	2	LNW	K	90 min.	4
Lebensmittelrecht	1	1	0		oP, LNW		2
Spezielle Mikrobiologie	2	0	2		K	90 min.	4
Fremdsprache*	0	2	0		oP, LNW		3
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Lebensmittelchemie	4	0	3	LNW	K	180 min.	6
Thermodynamik und Strömungsmechanik	4	4	2	LNW 1, 2	K	180 min.	9
Lebensmittelapparatetechnik	2	2	0		K	90 min.	5
Informationssysteme und Projektarbeit	1	0	4		PRO, P		5
Wahlpflichtmodule (1 WPM ist zu wählen)							
WPM 1							5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Lebensmittelanalytik	2	1	3	LNW	K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	4	1	1	LNW	K	120 min.	5
Lebensmitteltechnologie pflanzliche Prod.	6	0	3	LNW	M	30 min.	8
Lebensmitteltechnologie tierische Prod.	4	0	3	LNW	M	30 min.	7
Wahlpflichtmodule (1 WPM ist zu wählen)							
WPM 2							5
Summe 4. Fachsemester							30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Lebensmittelverfahrenstechnik	4	2	3	LNW	K	180 min.	9
Prozesstechnik	2	2	0		K	90 min.	5
Lebensmittelkonservierungstechnik	2	2	2	LNW	K	120 min.	7
Lebensmittelverpackungstechnik	1	1	1	LNW	M	30 min.	4
Wahlpflichtmodule (1 WPM ist zu wählen)							
WPM 3							5
Summe 5. Fachsemester							30
6. Fachsemester							
Berufspraktikum, Bachelorarbeit, Kolloquium							
Betriebspraktikum					H, P	30 min.	15
Bachelorarbeit				§ 30	H		
Bachelorkolloquium				§ 33	C/P	max.90 min.	15
Summe 6. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							180

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 3

Wahlpflichtmodulkatalog für den Studiengang Lebensmitteltechnologie

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Angebote für das 3. – 5. Semester							
Analytische Mikroskopie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Anlagentechnik	3	0	1	LNW	K	90 min.	5
Computer Aided Design (CAD)	1	0	3		B		5
Energiewirtschaft	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Ingenieurethik	4	0	0		oP, LNW		5
Instrumentelle Analytik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Kältetechnik	2	2	0		K	90 min.	5
Lebensmittelbiotechnologie	4	0	0		K	90 min.	5
Projektmanagement	3	1	0		K	90 min.	5
Prozessleittechnik	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	90 min.	5
Sensor- und Analysenmesstechnik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Sicherheitstechnik	2	2	0		M	30 min.	5
Versorgungstechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Warenkunde	4	0	0		K	90 min.	5
Werkstofftechnik	3	0	1	LNW	K	90 min.	5
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	3	1	0		K	90 min.	5
Zusatzstoffe, Toxikologie und Allergene	3	1	0	LNW	K	90 min.	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
P	Präsentation
C	Kolloquium
LNW	Leistungsnachweis
oP	ohne Prüfung

Prüfungsvorleistung (PVL): LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
6. Semester	12 Wochen Betriebspraktikum und Kolloquium 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in mehreren Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Allgemeine Chemie	General Chemistry
Analytische Mikroskopie	Analytical Microscopy
Anlagentechnik	Systems Engineering
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Betriebspraktikum	Professional Practical Training
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Computer Aided Design (CAD)	Computer Aided Design (CAD)
Energiewirtschaft	Energy Management
Fremdsprachen	Foreign Languages
Informatik	Computer Science
Informationssysteme und Projektarbeit	Information Systems and Project
Ingenieurethik	Engineering Ethics
Instrumentelle Analytik	Instrumental Analysis
Kältetechnik	Refrigeration Engineering
Lebensmittelanalytik	Food Analysis
Lebensmittelapparatetechnik	Food Apparatus Engineering
Lebensmittelbiotechnologie	Food Biotechnology
Lebensmittelchemie	Food Chemistry
Lebensmittelkonservierungstechnik	Food Preservation
Lebensmittelverpackungstechnik	Food Packaging Technology
Lebensmittelrecht	Food Law
Lebensmitteltechnologie pflanzliche Produkte	Food Technology plant Products
Lebensmitteltechnologie tierische Produkte	Food Technology animal Products
Lebensmittelverfahrenstechnik	Food Process Engineering
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Mess- und Regelungstechnik	Measuring and Control Technology
Mikrobiologie	Microbiology
Organische Chemie	Organic Chemistry
Physik	Physics
Physikalische Chemie	Physical Chemistry
Projektmanagement	Project Management
Prozessleittechnik	Process Control Engineering
Prozesstechnik	Process Technology
Qualitätsmanagement	Quality Management
Sensor- und Analysenmesstechnik	Sensor and Analytical Measuring Technique
Sensorik	Sensory Evaluation
Sicherheitstechnik	Safety Engineering
Spezielle Mikrobiologie	Specific Microbiology
Thermodynamik und Strömungsmechanik	Thermodynamics and Fluid Mechanics
Versorgungstechnik	Supply Engineering
Warenkunde	Product Research
Werkstofftechnik	Material Engineering
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	Business Law and Product Costing
Zusatzstoffe, Toxikologie und Allergene	Additives, Toxicology and Allergens

Hochschule Anhalt

sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 28.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 am 03.06.2014.

SATZUNG

Köthen, den 28.05.2014

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

BACHELOR

für den Studiengang

PHARMATECHNIK

vom 01.02.2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 58/2012 vom 18.12.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlagen 2, 4, 5 und 6 der Prüfungs- und Studienordnung werden durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Der § 22 wird ergänzt durch Absatz 3:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2014/15 eingeschrieben haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 23.04.2014

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Pharmatechnik

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Program

Pharmaceutical Engineering

in the Department of

**Applied Biosciences and Process
Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits 180

ECTS A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
Mathematik I Mathematics I	5	X,y
Mathematik II Mathematics II	7	X,y
Informatik Computer Science	5	X,y
Physik Physics	5	X,y
Allgemeine und Analytische Chemie General and Analytical Chemistry	5	X,y
Anorganische Chemie Inorganic Chemistry	7	X,y
Physikalische Chemie I Physical Chemistry I	5	X,y
Physikalische Chemie II Physical Chemistry II	5	X,y
Organische Chemie I Organic Chemistry I	6	X,y
Organische Chemie II und Biochemie Organic Chemistry II and Biochemistry	8	X,y
Biologie Biology	6	X,y
Gentechnik Genetic Engineering	5	X,y
Grundlagen der Arzneiformenlehre Fundamentals of Pharmaceutics	5	X,y
Instrumentelle Analytik - Spektroskopie Instrumental Analysis - Spectroscopy	3	X,y
Instrumentelle Analytik - Chromatographie Instrumental Analysis - Chromatography	5	X,y
Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen Pharmaceutical Technology of Solid Dosage Forms	7	X,y
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen Pharmaceutical Technology of Semisolid and Liquid Dosage Forms	4	X,y
Arzneimittelrecht / GMP Pharmaceutical Law and GMP	6	X,y
Spezielle Pharmazeutische Analytik Special Pharmaceutical Analysis and GMP	5	X,y
Pharmabiotechnologie I Pharmabiotechnology I	7	X,y

Pharmabiotechnologie II Pharmabiotechnology II	5	X,y
Pharmazeutische Grundlagen Fundamentals of Pharmacy	7	X,y
Elektrotechnik Electrical Engineering	5	X,y
Strömungsmechanik Fluid Mechanics	5	X,y
Mess- und Regelungstechnik Measuring and Control Technology	5	X,y
Verfahrenstechnik Process Engineering	8	Xy
Verpackungstechnik Packaging Technology	5	Xy
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	4	X,y
Informationssysteme und Projektarbeit Information Systems and Project	5	X,y
Fremdsprachen Foreign Languages	5	X,y
Betriebspraktikum Professional Practical Training	15	X,y
Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Subjects		
WPM 1 ECS 1	5	X,y
WPM 2 ECS 2	5	X,y
WPM 3 ECS 2	5	X,y
Thema der Bachelorarbeit: Subject of the Bachelor Thesis:		
Bachelorarbeit Bachelor Thesis	12	X,y
Kolloquium Colloquium	3	X,y
Zusatzmodule Additional Subjects		
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor- Studiengang Pharmatechnik (Änderungen)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Betriebspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik I	2	2	0		K	90 min.	5
Informatik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Allgemeine und Analytische Chemie	3	1	3	LNW	K	90 min.	5
Biologie	5	0	2	LNW	K	120 min.	6
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0		K	120 min.	4
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik II	4	4	0		K	120 min.	7
Elektrotechnik	2	1	1	LNW	K	150 min.	5
Anorganische Chemie	4	1	3	LNW	K	90 min.	7
Physikalische Chemie I	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Organische Chemie I	4	1	2	LNW	K	90 min.	6
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Organische Chemie II und Biochemie	6	0	3	LNW	K	150 min.	8
Physikalische Chemie II	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Strömungsmechanik	2	2	1	LNW	K	90 min.	5
Grundlagen der Arzneiformenlehre	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Gentechnik	3	0	1	LNW	K	120 min.	5
Fremdsprache I*	0	2	0	LNW			2
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Instrumentelle Analytik - Spektroskopie	2	1	0	LNW	oP/LNW		3
Pharmazeutische Grundlagen	5	0	0	LNW	oP/LNW		7
Verfahrenstechnik (MVT, TVT)	4	4	2	LNW	K	150 min.	8
Mess- und Regelungstechnik	4	1	1	LNW	K	120 min.	5
Fremdsprache II*	0	2	0	oP/LNW			3
Wahlpflichtmodule							
WPM 1							5
Summe 4. Fachsemester							31
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen	3	0	3	LNW	K	90 min.	7
Instrumentelle Analytik - Chromatographie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Pharmabiotechnologie I	4	1	0	LNW	K	120 min.	7
Verpackungstechnik	4	0	1	LNW	K	90 min.	5
Informationssysteme und Projektarbeit	1	0	4	LNW	PRO		5
Wahlpflichtmodule							
Summe 5. Fachsemester							29
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen	2	1	0	LNW	M	20 min.	4
Spezielle Pharmazeutische Analytik	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Arzneimittelrecht / GMP	6	0	0	LNW	K	90 min.	6
Pharmabiotechnologie II	0	1	4	LNW	oP/LNW		5
Wahlpflichtmodule							
WPM 2							5
WPM 3							5
Summe 6. Fachsemester							30

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Betriebspraktikum (12 Wochen)					H		12
Kolloquium zum Betriebspraktikum					P/C	45 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	P/C	60 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							
							210

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl.§ 9 Absatz 3

Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen

Es sind Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von 12 SWS, 15 Credits zu wählen.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Nichttechnische Wahlpflichtmodule							
Ingenieurethik	4	0	0		oP/LNW		5
Projektmanagement	2	2	0		K	90 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	90 min.	5
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	2	2	0		K	90 min.	5
Naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule							
Drogenzubereitungen	3	1	0	LNW	K	90 min.	5
Enzymologie	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Kosmetika	2	0	2		M	30 min.	5
Makromolekulare Stoffe (Zusatzmodul)	2	0	0	LNW	K	90 min.	2
Molekulargenetik	3	0	0		K	90 min.	5
Pharmazeutische Biologie	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Prozess – und Anlagentechnik	2	1	1		K	90 min.	5
Sensor- und Analysenmesstechnik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Zellkulturtechnik	2	0	2		K	90 min.	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
LNW	Leistungsnachweis
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	31 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	29 Credits
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
7. Semester	12 Wochen Betriebspraktikum und Kolloquium 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in mehreren Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Allgemeine und Analytische Chemie	General and Analytical Chemistry
Anorganische Chemie	Inorganic Chemistry
Arzneimittelrecht / GMP	Pharmaceutical Law and GMP
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Betriebspraktikum	Professional Practical Training
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Biologie	Biology
Drogenzubereitungen	Phytopharmaceuticals
Elektrotechnik	Electrical Engineering
Enzymologie	Enzymology
Fremdsprachen	Foreign Languages
Gentechnik	Genetic Engineering
Grundlagen der Arzneiformenlehre	Fundamentals of Pharmaceutics
Informatik	Computer Science
Informationssysteme und Projektarbeit	Information Systems and Project
Ingenieurethik	Engineering Ethics
Instrumentelle Analytik - Chromatographie	Instrumental Analysis - Chromatography
Instrumentelle Analytik - Spektroskopie	Instrumental Analysis - Spectroscopy
Kosmetika	Cosmetics
Makromolekulare Stoffe	Macromolecular Materials
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Mess- und Regelungstechnik	Measuring and Control Technology
Molekulargenetik	Molecular Genetics
Organische Chemie I	Organic Chemistry I
Organische Chemie II und Biochemie	Organic Chemistry II and Biochemistry
Pharmabiotechnologie I	Pharmabiotechnology I
Pharmabiotechnologie II	Pharmabiotechnology II
Pharmazeutische Biologie	Pharmaceutical Biology
Pharmazeutische Grundlagen	Fundamentals of Pharmacy
Pharmazeutische Technologie fester Arzneiformen	Pharmaceutical Technology of Solid Dosage Forms
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen	Pharmaceutical Technology of Semisolid and Liquid Dosage Forms
Physik	Physics
Physikalische Chemie I	Physical Chemistry I
Physikalische Chemie II	Physical Chemistry II
Projektmanagement	Project Management
Prozess – und Anlagentechnik	Process and Plant Engineering
Qualitätsmanagement	Quality Management
Sensor- und Analysenmesstechnik	Sensor and Analytical Measurement Engineering
Spezielle Pharmazeutische Analytik	Special Pharmaceutical Analysis
Strömungsmechanik	Fluid Mechanics
Verfahrenstechnik	Process Engineering
Verpackungstechnik	Packaging Technology
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	Business Law and Product Costing
Zellkulturtechnik	Cell Culture Technology

Hochschule Anhalt

sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 28.05.2014.

SATZUNG

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 am 03.06.2014.

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

Köthen, den 28.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

BACHELOR

für den Studiengang

VERFAHRENSTECHNIK

vom 01.02.2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 51/2012 vom 09.07.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlagen 2, 4, 5 und 6 der Prüfungs- und Studienordnung werden durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Der § 22 wird ergänzt durch Absatz 3:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2014/15 eingeschrieben haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 23.04.2014

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Verfahrenstechnik

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Process Engineering

in the Department of

**Applied Biosciences and Process
Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits 210

ECTS A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
Mathematik I Mathematics I	5	X,y
Mathematik II Mathematics II	7	X,y
Informatik Computer Science	5	X,y
Physik Physics	5	X,y
Allgemeine Chemie General Chemistry	5	X,y
Physikalische Chemie Physical Chemistry	5	X,y
Fremdsprachen Foreign Languages	5	X,y
Organische Chemie Organic Chemistry	5	X,y
Mess- und Regelungstechnik Measuring and Control Technology	5	X,y
Betriebswirtschaftslehre Business Administration	4	X,y
Werkstofftechnik Materials Science	5	X,y
Elektrotechnik Electrical Engineering	5	X,y
Grundlagen der Verfahrenstechnik I Fundamentals of Process Engineering I	7	X,y
Grundlagen der Verfahrenstechnik II Fundamentals of Process Engineering II	7	X,y
Technische Mechanik und CAD Engineering Mechanics and CAD	6	X,y
Konstruktionslehre Theory of Design	6	X,y
Verfahrenstechnische Grundoperationen I Unit Operations I	13	X,y
Verfahrenstechnische Grundoperationen II Unit Operations II	8	X,y
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik I Process Systems, Apparatus and Plant Engineering	7	X,y
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik II Process Systems, Apparatus and Plant Engineering	7	X,y
Energie- und Umwelttechnik Energy and Environmental Engineering	8	X,y
Sicherheitstechnik Safety Engineering	5	X,y
Projektarbeit I Project I	5	X,y

Informationssysteme und Projektarbeit II Information Systems and Project II	5	X,y
Berufspraktikum (inkl. Kolloquium) Professional Practical Training (incl. Colloquium)	30	X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Subjects

WPM 1 ECS 1	5	X,y
WPM 2 ECS 2	5	X,y
WPM 3 ECS 3	5	X,y
WPM 4 ECS 4	5	X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit Bachelor Thesis	12	X,y
Kolloquium Colloquium	3	X,y

Zusatzmodule
Additional Subjects

ZM 1 AS 1	C	X,y
...		
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor- Studiengang Verfahrenstechnik (Änderungen)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik I	2	2	0		K	90 min.	5
Informatik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Allgemeine Chemie	3	0	1	LNW	K	90 min.	5
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0		K	120 min.	4
Technische Mechanik und CAD	3	3	2		K	120 min.	6
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mathematik II	4	4	0		K	120 min.	7
Physikalische Chemie	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Organische Chemie	4	1	0		K	90 min.	5
Werkstofftechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Konstruktionslehre	2	2	0		E/B		6
Fremdsprache* I	0	2	0		LNW		2
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Elektrotechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Verfahrenstechnik I	4	4	0		K	180 min.	7
Projektarbeit I	0	0	4		PRO		5
Fremdsprache* II	0	2	0		oP/LNW		3
Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen)							
WPM 1							5
WPM 2							5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mess- und Regelungstechnik	4	1	1	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Verfahrenstechnik II	4	2	2	2 LNW	K	180 min.	7
Verfahrenstechnische Grundoperationen I	6	6	3	3 LNW	K	240 min.	13
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 3							5
Summe 4. Fachsemester							30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik I	2	2	2	LNW	K	90 min.	7
Energie- und Umwelttechnik	4	2	2	LNW	M	30 min.	8
Sicherheitstechnik	2	2	0		M	20 min.	5
Informationssysteme und Projektarbeit II	1	0	4	LNW	PRO		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 4							5
Summe 5. Fachsemester							30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum – 20 Wochen					H		27
Kolloquium zum Berufspraktikum					C	30 min.	3
Summe 6. Fachsemester							30

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 3

	Semesterwochenstunden 8 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Verfahrenstechnische Grundoperationen II	9	0	6	3 LNW	M	60 min.	8
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik II	3	3	2		M	45 min.	7
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	C	60 min.	3
Summe 7. Fachsemester							30

Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen

Es sind Wahlpflichtmodule im nachfolgend genannten Mindestumfang aus dem Katalog der Nichttechnischen Wahlpflichtmodule und Naturwissenschaftlich-technischen Wahlpflichtmodule zu wählen:

Nichttechnische Wahlpflichtmodule: 4 SWS 5 credits
 Naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule: 12 SWS 15 credits

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Nichttechnische Wahlpflichtmodule							
Ingenieurethik	4	0	0		oP/LNW		5
Projektmanagement – Planung und Inbetriebnahme chemischer Anlagen	2	2	0		K	90 min.	5
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	90 min.	5
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	2	2	0		K	90 min.	5
Naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule							
Bioverfahrenstechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Chemie der Rohstoffe und Grundchemikalien	2	2	0		K	90 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Luftreinhaltung	2	1	1		K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Prozessleittechnik	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Rührtechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Strömungsfördertechnik	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Versorgungstechnik	2	1	1	LNW	M	30 min.	5

Modulabschluss: K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 E/B Entwurf/Beleg
 C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika	30 Credits
6. Semester	20 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium	30 Credits
7. Semester	8 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen 10 Wochen Bachelorarbeit	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in mehreren Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Allgemeine Chemie	General Chemistry
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Berufspraktikum	Professional Practical Training
Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
Bioverfahrenstechnik	Bioprocess Engineering
Chemie der Rohstoffe und Grundchemikalien	Chemistry of Raw Materials and Basic Chemicals
Elektrotechnik	Electrical Engineering
Energie- und Umwelttechnik	Energy and Environmental Engineering
Fremdsprachen	Foreign Languages
Grundlagen der Verfahrenstechnik I	Fundamentals of Process Engineering I
Grundlagen der Verfahrenstechnik II	Fundamentals of Process Engineering II
Informatik	Computer Science
Informationssysteme und Projektarbeit II	Information Systems and Project II
Ingenieurethik	Engineering Ethics
Instrumentelle Analytik	Instrumental Analysis
Konstruktionslehre	Theory of Design
Luftreinhaltung	Air Pollution Prevention
Mathematik I	Mathematics I
Mathematik II	Mathematics II
Mess- und Regelungstechnik	Measuring and Control Technology
Mikrobiologie	Microbiology
Organische Chemie	Organic Chemistry
Physik	Physics
Physikalische Chemie	Physical Chemistry
Projektarbeit I	Project I
Projektmanagement	Project Management
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik I	Process Systems, Apparatus and Plant Engineering I
Prozess-, Apparate- und Anlagentechnik II	Process Systems, Apparatus and Plant Engineering II
Prozessleittechnik	Process Control
Qualitätsmanagement	Quality Management
Regenerative Energietechnik und Brennstoffzellentechnik	Renewable Energy Engineering and Fuel Cell Technology
Rührtechnik	Agitating Engineering
Sicherheitstechnik	Safety Engineering
Strömungsfördertechnik	Flow Conveying Technique
Technische Mechanik und CAD	Engineering Mechanics and CAD
Verfahrenstechnische Grundoperationen I	Unit Operations I
Verfahrenstechnische Grundoperationen II	Unit Operations II
Versorgungstechnik	Supply Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Wirtschaftsrecht und Erzeugniskalkulation	Economic Law and Product Calculation

Hochschule Anhalt

sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 28.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 am 03.06.2014.

SATZUNG

Köthen, den 28.05.2014

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

MASTER

für den Studiengang

BIOTECHNOLOGIE

vom 01.02.2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 52/2012 vom 17.07.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlagen 2, 4, 5 und 6 der Prüfungs- und Studienordnung werden durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Der § 21 wird ergänzt durch Absatz 3:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2014/15 eingeschrieben haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 23.04.2014

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Angewandte Biowissenschaften und
Prozesstechnik**

die Masterprüfung im Studiengang

Biotechnologie

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Biotechnology

in the Department of

**Applied Biosciences and Process
Engineering**

Gesamtnote der Masterprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits 120

ECTS A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
Höhere Mathematik Advanced Mathematics.	5	X,y
Industrial Marketing Industrial Marketing	5	X,y
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen Special Biochemistry of Plants and Microorganisms	5	X,y
Spezielle gentechnische Verfahren Special Genetic Processing	5	X,y
Rührtechnik Agitating Engineering	5	X,y
Biotechnologie phototropher Organismen Biotechnology of Phototrophic Organisms	5	X,y
Energiebiotechnologie Energy Biotechnology	5	X,y
Bioreaktormodellierung Bioreactor Modelling	5	X,y
Proteinbiotechnologie Protein Biotechnology	5	X,y
Kohlenhydrat- und Lipid-Biotechnologie Carbohydrates and Lipid Technology	5	X,y
Bioprozessautomatisierung Bioprocess Automation	5	X,y
Prozessmodellierung und Simulation Process Modelling and Simulation	5	X,y
Projektarbeit I Project I	5	X,y
Projektarbeit II Project II	5	X,y
Projektarbeit III Project III	5	X,y
 Wahlpflichtmodule		
Electoral Compulsory Subjects		
WPM 1 ECS 1	5	X,y
WPM 2 ECS 2	5	X,y
WPM 3 ECS 3	5	X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit 25 X,y
Master Thesis

Kolloquium 5 X,y
Colloquium

Zusatzmodule
Additional Subjects

ZM 1 C X,y
 AS 1

...

ZM n C X,y
 AS n

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5);
 sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis
 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8
 bis 4,0)

Studien- und Prüfungsplan für den Master- Studiengang Biotechnologie (Änderungen)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Höhere Mathematik	2	2	0		K	120 min.	5
Industrial Marketing	2	2	0		K	120 min.	5
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Spezielle gentechnische Verfahren	0	3	0		K	120 min.	5
Projektarbeit I	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 1							5
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Rührtechnik	2	2	0		K	90 min.	5
Biotechnologie phototropher Organismen	2	0	2		PRO/P		5
Energiebiotechnologie	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Bioreaktormodellierung	0	3	0		K	120 min.	5
Projektarbeit II	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 2							5
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Proteinbiotechnologie	0	3	0		K	120 min.	5
Kohlenhydrat- und Lipid-Biotechnologie	3	0	1	LNW	K	120 min.	5
Bioprozessautomatisierung	0	3	1	LNW	K	120 min.	5
Prozessmodellierung und Simulation	2	1	1		K	120 min.	5
Projektarbeit III	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen)							
WPM 3							5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§ 29	H		30
Masterkolloquium				§ 32	P/C	60 min.	
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen

Es sind Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von 12 SWS, 15 Credits zu wählen

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Wahlpflichtmodule							
Existenzgründung und Rhetorik	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Hygienic Design und spezielle Anlagentechnik	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Numerische Fluidodynamik (CFD)	1	0	3		M	30 min.	5
Proteomics	0	4	0		oP/LNW		5
Spezielle mikrobiologische Verfahren und Untersuchungsmethoden	2	0	2		K	90 min.	5
Technical Writing and Written Communication	0	4	0		oP/LNW		5
Tissue Engineering	0	4	0		K	90 min.	5
Trends in der Biotechnologie	0	4	0		H		5
Wärme- und Stofftransportprozesse	2	2	0		K	90 min.	5
Zelluläre Signaltransduktion	0	4	0		M	30 min.	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in mehreren Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Bioprozessautomatisierung	Bioprocess Automation
Bioreaktormodellierung	Bioreactor Modelling
Biotechnologie phototropher Organismen	Biotechnology of Phototrophic Organisms
Energiebiotechnologie	Energy Biotechnology
Existenzgründung und Rhetorik	Business start-up and Rhetoric
Höhere Mathematik	Advanced Mathematics
Hygienic Design und spezielle Anlagentechnik	Hygienic Design and Special Plant Engineering
Industrial Marketing	Industrial Marketing
Kohlenhydrat- und Lipid-Biotechnologie	Carbohydrates and Lipid Technology
Masterarbeit	Master Thesis
Numerische Fluidodynamik (CFD)	Computational Fluid Dynamics (CFD)
Projektarbeit	Project
Proteinbiotechnologie	Protein Biotechnology
Proteomics	Proteomics
Prozessmodellierung und Simulation	Process Modelling and Simulation
Rührtechnik	Agitating Engineering
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen	Special Biochemistry of Plants and Microorganisms
Spezielle gentechnische Verfahren	Special Genetic Processing
Spezielle mikrobiologische Verfahren und Untersuchungsmethoden	Special Microbiological Processes and Examination Methods
Technical Writing and Written Communication	Technical Writing and Written Communication
Tissue Engineering	Tissue Engineering
Trends in der Biotechnologie	Trends in Biotechnology
Wärme- und Stofftransportprozesse	Heat and Mass Transport Processes
Zelluläre Signaltransduktion	Celular Signal Transduction

Hochschule Anhalt

sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 28.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 68/2014 am 03.06.2014.

SATZUNG

Köthen, den 28.05.2014

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

MASTER

für den Studiengang

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE

vom 01.02.2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 52/2012 vom 17.07.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Anlagen 4 und 6 der Prüfungs- und Studienordnung werden durch die entsprechende Tabelle in der Anlage dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Der § 21 wird ergänzt durch Absatz 3:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2014/15 eingeschrieben haben.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 23.04.2014

**Studien- und Prüfungsplan für den Master- Studiengang Lebensmitteltechnologie
(Änderungen)**

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Höhere Mathematik	2	2	0	-	K	120 min.	5
Industrial Marketing	2	2	0	-	K	120 min.	5
Lebensmittelphysik	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Mikrobiologische Schnellmethoden	0	2	2	LNW	K	120 min.	5
Projektarbeit 1	0	0	4	-	PRO	-	5
Wahlpflichtmodule (1 WPM ist zu wählen)							
WPM 1							5
Summe 1. Fachsemester							30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Produktentwicklung	0	4	0		B		5
Partikeltechnologie	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Hygienic Design und spezielle Anlagen	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Spez. Lebensmitteltechnologie (tierische Prod.)	3	0	3	LNW	M	30 min.	5
Projektarbeit 2	0	0	4	-	PRO	-	5
Wahlpflichtmodule (1 WPM ist zu wählen)							
WPM 2							5
Summe 2. Fachsemester							30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Lebensmittelproteine und Enzyme	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Spez. Lebensmitteltechnologie (pflanzl. Prod.)	2	1	1	LNW	K	180 min.	5
Genetisch veränderte Lebensmittel	2	1	0	LNW	M	30 min.	5
Prozessmodellierung und Simulation	2	1	1	-	K	120 min.	5
Projektarbeit 3	0	0	4	-	PRO	-	5
Wahlpflichtmodule (1 WPM ist zu wählen)							
WPM 3	2	1	1				5
Summe 3. Fachsemester							30
4. Fachsemester							
Masterarbeit/Masterkolloquium							
Masterarbeit				§ 29	H		30
Masterkolloquium				§ 32	P/C	max.90min.	
Summe 4. Fachsemester							30
Summe Studiengang gesamt							120

Wahlpflichtmodulkatalog für den Studiengang Lebensmitteltechnologie

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- art	Zeiddauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Angebote für das 1. – 3. Semester							
Aromen und Gewürze	1	0	3	LNW	K	90 min.	5
Economics in Food Industries	3	0	1	H	M	30 min.	5
Ernährungsmedizin	2	2	0		M	30 min.	5
Molekulare Lebensmittelanalytik	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Numerische Fluidodynamik CFD	1	0	3	-	M	30 min.	5
Existenzgründung und Rhetorik	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Qualitätssicherung und Risikomanagement	4	0	0		K	120 min.	5
Rührtechnik	2	2	0		K	90 min.	5
Technical Writing	2	2	0		oP/LNW	-	5
Wärme- und Stofftransportprozesse	2	1	1		M	30 min.	5
Wein- und Sekttechnologie	2	2	0		M	30 min.	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
P	Präsentation
C	Kolloquium

Prüfungsvorleistung (PVL): LNW Leistungsnachweis

Modulbezeichnungen Deutsch – Englisch

Modulbezeichnung deutsch	Modulbezeichnung englisch
Aromen und Gewürze	Flavours and Spices
Economics in Food Industries	Economics in Food Industries
Ernährungsmedizin	Nutritional Medicine
Existenzgründung und Rhetorik	Start-ups and rhetoric
Genetische veränderte Lebensmittel	Genetically Modified Foodstuffs
Höhere Mathematik	Advanced Mathematics
Hygienic Design und spezielle Anlagen	Hygienic Design and Special Plant Engineering
Industrial Marketing	Industrial Marketing
Lebensmittelphysik	Food Physics
Lebensmittelproteine und Enzyme	Food Proteins and Enzymes
Masterarbeit	Master Thesis
Mikrobiologische Schnellmethoden	Rapid Microbiological Methods
Molekulare Lebensmittelanalytik	Molecular Food Analysis
Numerische Fluidodynamik (CFD)	Computational Fluid Dynamics
Partikeltechnologie	Particle Technology
Produktentwicklung	Product Development
Projektarbeit	Project
Prozessmodellierung und Simulation	Process Modelling and Simulation
Qualitätssicherung und Risikomanagement	Quality Assurance and Risk Management
Rührtechnik	Agitating Technology
Spez. Lebensmitteltechnologie (pflanzliche Produkte)	Special Food Technology (Plant Products)
Spez. Lebensmitteltechnologie (tierische Produkte)	Special Food Technology (Animal Products)
Technical Writing	Technical Writing
Wärme- und Stofftransportprozesse	Heat and Mass Transfer Processes
Wein- und Sekttechnologie	Wine and champagne Technology